

MERKBLATT ZUM JUGENDURLAUB

Mehr Infos findest du auf der Homepage www.jugendurlaub.ch

Wer?

- Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer/innen **bis 30 Jahre**, die bei einem privaten Unternehmen angestellt sind und die in ihrer Freizeit in einer kulturellen oder sozialen Institution **ehrenamtlich** in der Jugendarbeit tätig sind, also z.B.
- Pfadiführer/innen, Jungscharleiter/innen, Jungwachtleiter, Blauringleiterinnen
- Junioren-Trainer/innen
- Helfer/innen in Jugendtreffpunkten
- Organisator/innen von Tagungen, Kursen, etc.



Wofür?

Jugendurlaub wird gewährt «... für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung...» (Art. 329e OR).

Was heisst leitende Tätigkeit?

- Vorbereitung, Organisation und Leitung von Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabenden, Wochenendaktivitäten, Lagern und Kursen
- Das Leiten einer Lager- und Kursgruppe

Was heisst betreuende Tätigkeit?

- Verantwortung für Lagerküche
- Betreuung einer Behindertengruppe
- Animation in Jugendtreffs

Was heisst beratende Tätigkeit?

- J+S-Experten/Expertinnen-Tätigkeit
- juristische Beratung in Jugendgewerkschaftsgruppe
- Fachexperten/-expertinnen-, Ausbilder/Ausbildnerinnen-, Instruktoren/Instruktorinnen-Tätigkeit

Was heisst Aus- und Weiterbildung?

Teilnahme an Kursen, Seminaren, Tagungen, Workshops einer Jugendorganisation für Leiter/innen, Berater/innen, Betreuer/innen

Wie lange?

Maximal **fünf Arbeitstage pro Jahr**, auch Tage- und Halbtagesweise. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauf folgenden Jahr zu gewähren.

Bekomme ich meinen Lohn?

Der Jugendurlaub ist **unbezahlt** (er darf aber bezahlt werden). Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich jedoch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Ein Anspruch auf Erwerbsersatz (EO) besteht einzig bei der Teilnahme an J+S-Kursen, die von Bund und Kantonen organisiert werden!

Wie vorgehen?

Der Urlaub muss spätestens **zwei Monate im Voraus** beim Arbeitgeber (Lehrmeister/in, Personalchef/in) angemeldet sein; auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses (Jugendverband, Sportverband, J+S-Amt, etc.) beizulegen.

Achtung Lehrlinge: Die Abwesenheit ist auch mit der Berufsschule abzusprechen, der Urlaub bezieht sich grundsätzlich auch darauf!

Schwierigkeiten?



Bei Schwierigkeiten eine rasche Lösung anstreben:

- das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen, Merkblatt zeigen, den Arbeitgeber mit Argumenten überzeugen; während deinem freiwilligen Engagement erwirbst du auch Kompetenzen, die du bei der Arbeit einsetzen kannst.
- Den oder die ArbeitgeberIn bitten, sich unter www.jugendurlaub.ch zu informieren
- den Cevi Region Bern kontaktieren
- Telefonische Auskunft einholen bei: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV

Auszug des entsprechenden Gesetzesartikels aus dem OR

Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

329e Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30.

Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.

Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im Voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeit und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.

